

Universität Bayreuth

Lehrstuhl für Zivilrecht VI

Hauptseminar Recht für Sportökonomien

WS 2000/01

Leitung: Stephan Götze

Zentrale Vermarktung von Fernsehübertragungsrechten bei Europapokalheimspielen

Verfasser: Daniel Schopf, 5.Fachsemester

Studiengang: Dipl. Sportökonomie

Abgabetermin: 9.1.2001

Inhaltsangabe

1	Einleitung	3
2	Sachverhalt	3
2.1	Der DFB.....	3
2.2	Die UEFA-Statuten	4
2.3	Vermarktungspraxis	5
2.4	Argumentation des DFB.....	5
3	Rechtlicher Rahmen: Kartellrecht	6
3.1	Voraussetzungen für die Anwendung des §1 GWB.....	6
3.2	Europäische Rechtsprechung	8
4	Rechtsanwendung durch das Gericht.....	8
5	Zusammenfassung	12

Einleitung

Mitte der 90er Jahre mehrten sich die rechtlichen Auseinandersetzungen um die Vermarktungsrechte bei Europapokalwettbewerben. So hatte das Bundeskartellamt schon 1993 ein Untersagungsverfahren nach § 37a Abs. 2 GWB gegen die zentrale Vermarktung von Fernsehübertragungsrechten an den Europapokalheimspielen (UEFA-Cup und Pokalsiegerwettbewerb) deutscher Vereine durch den Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) eingeleitet, da es darin einen Verstoß gegen § 1 GWB¹ sah. Daraus erfolgte am 2.9.1994 eine Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes: „Dem DFB wird untersagt, über Fernsehübertragungen von Europapokalheimspielen deutscher Lizenzspielervereine für den deutschen Markt Verträge auszuhandeln und abzuschließen, soweit er damit den Lizenzligaver-einen das Recht nimmt, derartige Verträge selbst auszuhandeln und abzuschließen.“² Gleichzeitig wies das Amt einen vom DFB gestellten Antrag, die zentrale Vermarktung der Europapokalübertragungsrechte als höherwertiges Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 und 3 GWB zu genehmigen, zurück. Die Beschwerden des DFB gegen die beiden Entscheidungen wurden am 8.11.95³ vom Kammergericht zurückgewiesen. Die folgende Rechtsbeschwerde des DFB beim Bundesgerichtshof wurde durch das Urteil vom 11.12.97⁴ abgewiesen. Die Beschlüsse des Bundeskartellamts (BKA) – Untersagungsverfügung und Ablehnung des Antrags auf Genehmigung eines Rationalisierungskartells – sind, wie das Kammergericht zutreffend entschieden hat, rechtmäßig. Somit wurde dem DFB die zentrale Vermarktung der Heimspiele der deutschen Teilnehmer am UEFA-Cup und am Europapokal der Pokalsieger höchstrichterlich untersagt, da es sich nach Auffassung des Gerichts dabei um ein Kartell handle, das den freien Wettbewerb der einzelnen Vereine bei der Vermarktung der Rechte einschränke.⁵

Sachverhalt

Der DFB

Der Deutsche Fußball-Bund e.V. (DFB) ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein, in dem sich die deutschen Regional- und Landesverbände des Fußballsports zusammengeschlossen haben⁶. Ordentliche Mitglieder sind die Regional- und Landesverbände, außerordentliche

¹ Kartellverbot

² Bundeskartellamt, Beschluß vom 2.9.1994, B6-747000-A-105/92 (nicht rechtskräftig). In: SpuRt 3/95

³ KG, Beschluß vom 8.11.94 –Kart 21/94. In: SpuRt 6/96

⁴ BGH NJW 1998, S.756-760

⁵ H.Schellhaaß: Die zentrale Vermarktung von Europapokalspielen...,S.27 In: BÜCH,M.-P.(Hrsg.):

Sportökonomie 1: Märkte und Organisationen im Sport. Institutionenökonomische Ansätze

⁶ Präambel, §§1 und 4 der DFB-Satzung

Mitglieder die Vereine der sogenannten Lizenzligen⁷ (1. und 2. Bundesliga). Satzungsgemäße Aufgabe des DFB ist, die Ausübung des Amateurfußballsports zu fördern und zu schützen, sowie nach § 5 Nr. 2 b DFB-Satzung durch ein Lizenzspielerstatut (LSpSt) die Angelegenheiten des bezahlten Fußballs zu regeln. Die am 22.4.1989 beschlossene, geänderte Fassung des LSpSt enthält unter anderem in § 3 Nr. 2 und 6 folgende Regelungen über die Vergabe von Funk- und Fernsehübertragungsrechten:

2. Das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Bundesspielen und internationalen Wettbewerbsspielen mit Lizenzligamannschaften Verträge zu schließen, besitzt der DFB...

6. Die Verhandlungen führt der Liga-Ausschuß, sofern der Wettbewerb ausschließlich Lizenzligavereinen vorbehalten ist, im übrigen der DFB-Vorstand...

Vor 1989 war § 3 Nr. 2 LSpSt nur darauf ausgelegt, die Fernseh- und Rundfunkübertragungsrechte für nationale Meisterschafts- und Pokalspiele zentral zu vermarkten und die daraus erzielten „Vergütungen (...)“ für die Vereine treuhänderisch zu vereinnahmen und an diese zu verteilen.“ Die Fernsehrechte für Europapokalheimspiele wurden von den Vereinen selbständig veräußert.

Der DFB ist Mitglied der Union des Associations Européennes de Football (UEFA) und als solches deren Regelwerk unterworfen. Er hat in seiner Satzung u.a. deren Statuten sowie deren Reglements für die europäischen Wettbewerbsspiele zum Bestandteil seiner Satzung erklärt.⁸

Die UEFA-Statuten

Aufgabe der UEFA ist nach Art. 2 ihrer Satzung u.a. die administrative Durchführung der europäischen Wettbewerbe, wozu u.a. der UEFA-Pokal und der Pokal der Pokalsieger zählen. Nach den Reglements beider Wettbewerbe trägt der jeweilige Heimverein die organisatorische Verantwortung für das Spiel und die dadurch anfallenden Kosten, behält aber die Einnahmen aus einem solchen Spiel. Die UEFA ist von sämtlichen Regreßansprüchen der teilnehmenden Vereine freigestellt. Für ihre administrativen Leistungen erhält sie bestimmte Vergütungen (10% der Vergütung für die Fernsehübertragungsrechte und 4% aus dem Kartenverkauf) von den am Wettbewerb teilnehmenden Vereinen über ihre nationalen Mitgliedsverbände. Über die Rundfunk- und Fernsehübertragungsrechte steht in Art. 14 der UEFA-Statuten: „Die UEFA und ihre Mitgliedsverbände besitzen das exklusive Recht, audiovisuelle und rundfunktechnische Ausstrahlungen oder Wiedergaben von

⁷ §6 Nr.2 und 3 DFB-Satzung

⁸ §2 a Nr.2 DFB-Satzung

Veranstaltungen zu bewilligen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, sowie jede andere Nutzung und Verbreitung durch Bild- und Tonträger, sei es direkt oder zeitversetzt, ganz oder in Ausschnitten.“ In den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen heißt es, daß die UEFA, ihre Mitgliedsverbände, angeschlossene Organisationen und Klubs die Inhaber der Fernsehrechte an Fußballspielen in ihrem Wirkungskreis sind. Die UEFA-Vorschriften erkennen ausdrücklich an, daß Fußballvereine individuell Inhaber von Fernsehübertragungsrechten sein können.⁹

Vermarktungspraxis

Bis 1989 wurden die Fernsehrechte für die Liveübertragung von Heimspielen deutscher Europapokalteilnehmer von den Vereinen selbständig verkauft. Seit der Saison 1989/90 vergibt der DFB die Rechte zentral, zunächst spieltagsweise einzeln oder in Rechte- Paketen an Sportrechte- Agenturen und Fernsehsender. Mit Beginn der Saison 1992/93 hat der DFB die Fernsehrechte für die Heimspiele im UEFA-Cup und im Pokalsiegerwettbewerb - mit Ausnahme der Endspiele – als Paket für 5 Jahre gegen ein jährliches Honorar von 60 Mio. DM in jährlichem Wechsel an die Internationale Sportrechteverwertungsgesellschaft mbH (ISPR) und die Ufa Film- und Fernseh-GmbH gemeinsam vergeben. Die ISPR gibt die Rechte an SAT 1 weiter und die Ufa an RTL. Die Übertragungsrechte für Auswärtsspiele müssen die Sender vom ausländischen Rechteinhaber erwerben. Die Koordinierung der Spieltermine in Absprache mit den Fernsehanstalten erfolgte durch den DFB.

Die Erlöse des DFB aus dem Rechteverkauf werden entsprechend dem seit 1987 geltenden Modus verteilt. „Nach Abzug der 10%igen UEFA- Abgabe flossen 20% in den „Live-Pool“, der wiederum um Verhältnis 70% zu 30% an die Vereine der Bundesliga und der 2.Bundesliga jeweils zu gleichen Teilen verteilt wurde.“¹⁰ Die übrigen 70% wurden entsprechend dem sportlichen Erfolg und ansonsten zu gleichen Teilen an die am Europapokal teilnehmenden Vereine verteilt.

Argumentation des DFB

Der DFB wies auf die Unanwendbarkeit des § 1 GWB hin. „Es bestehe zwischen den Vereinen und dem DFB eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Zu den gesellschaftsvertraglichen, aus §§ 4 und 3 Nr. 2 LSpSt festgelegten Pflichten gehöre es, die Fernsehübertragungsrechte bei der Gesellschaft entstehen zu lassen. Die Fernsehübertragungsrechte entstünden somit als Teil des Veranstalterrechts von vornherein in

⁹ EG-Kommission 1993 in Schreiben an BKA In: (siehe Fußn.10)

¹⁰ Stockmann: Sportübertragungsrechte und Kartellrecht am Beispiel der Europacup-Spiele. In: ZIP 9/96, S.413

gesamthänderischer Bindung. Veranstalter sei insbesondere nicht der Verein, vielmehr die UEFA und der DFB.“¹¹

Rechtlicher Rahmen: Kartellrecht

Die rechtliche Grundlage des vorliegenden Falles bildet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), v.a. dessen § 1 Satz 1, wonach „Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken“ verboten sind. Ziel ist demnach, eine Beeinflussung der Marktverhältnisse durch Beschränkung oder Ausschaltung des Wettbewerbs zu verhindern.

Für den Bereich des Sports findet sich in § 31 GWB eine Einschränkung der Anwendbarkeit des § 1 S. 1 GWB im Falle der zentralen Vermarktung von Rechten an der Fernsehübertragung satzungsgemäß durchgeführter sportlicher Wettbewerbe durch Sportverbände.

Weitere Möglichkeiten der Freistellung von § 1 S. 1 GWB bietet u.a. auch § 5 GWB, wonach die Bildung eines Kartells zur Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge um die Befriedigung des Bedarfs zu verbessern erlaubt werden kann, sofern der Rationalisierungserfolg in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung steht und der Rationalisierungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Rationalisierungskartelle werden z.B. für gemeinsame Angebote von Baufirmen erlaubt, die alleine kein konkurrenzfähiges Angebot machen könnten.

Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 GWB

Zunächst muß die Eignung gegeben sein, die Verhältnisse auf einem Markt durch Beschränkung des Wettbewerbs nachhaltig zu beeinflussen.

Gegenstand der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen müssen gewerbliche Leistungen sein.

Eine Vereinigung von Unternehmen im Sinne des § 1 S. 1 GWB liegt vor, „wenn zwei oder mehr Unternehmen ein solches Maß an gemeinschaftlicher Organisation aufweisen, daß sich aus dieser die Möglichkeit ergibt, Einfluß auf die Geschäftspolitik der angeschlossenen Unternehmen auszuüben,“¹² auch wenn einem Teil der Mitglieder die Unternehmer-eigenschaft fehlt. „Dachverbände sind Unternehmensvereinigungen, soweit ihnen Unternehmensvereinigungen angehören und sie auf das Marktverhalten angeschlossener oder

¹¹ SpuRt 3/95, S.119

dritter Unternehmen Einfluß nehmen können.“¹³ In der Praxis der Rechtsprechung ist hierbei eine funktionale Betrachtungsweise entscheidend. Die kartellrechtliche Beurteilung beschränkt sich auf denjenigen Teil der Aktivitäten, der geschäftlicher Art ist, d.h. auf das tatsächliche Auftreten am Markt unabhängig von formalrechtlichen Stellungen. Dieser Teil der geschäftlichen Aktivitäten ist von Wettbewerbsbeschränkungen frei zu halten.

Eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne § 1 S. 1 GWB liegt vor, „wenn aktuelle oder potentielle Wettbewerber ihre Handlungsfreiheit hinsichtlich wenigstens eines Wettbewerbsparameters beschränken.“¹⁴

Entscheidende Bedeutung hat im Fall der Vermarktung von Fernsehrechten die Frage, wer originärer Inhaber der Rechte ist. Sind es die Dachverbände, so liegt keine Wettbewerbsbeschränkung vor, da sie eigene Rechte ohne Kartellierung vergeben. Originärer Inhaber der Fernsehrechte ist der Veranstalter. Dieser kann als „Besitzer des Veranstaltungsortes sein Hausrecht und sonstige Abwehrrechte aus § 1 UWG und § 826 BGB gegenüber Fernsehanstalten geltend machen.“¹⁵ Nach der vom BGH entwickelten und von der Rechtsprechung durchgesetzten Auffassung ist Veranstalter, „wer in organisatorischer und finanzieller Hinsicht für die Veranstaltung verantwortlich ist, wer deren Vorbereitung und Durchführung übernimmt und dabei das unternehmerische Risiko trägt.“¹⁶

Für eine Freistellung von § 1 S. 1 GWB wurde von der Rechtsprechung die Immanenztheorie entwickelt, nach der wettbewerbsbeschränkende Absprachen und Beschlüsse gerechtfertigt sind, wenn sie sich notwendigerweise aus einem kartellrechtsneutralen Rechtsverhältnis ergeben. In Anlehnung an die amerikanische Rechtsprechung im Sportbereich muß für eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der Immanenztheorie die Notwendigkeit derselben zur Sicherung einer sonst kartellrechtlich nicht zu beanstandenden Veranstaltung gegeben sein.¹⁷

Bestimmte Wettbewerbsbeschränkungen, etwa hinsichtlich Zeit, Ort und der Zahl der Spiele im Rahmen von Mannschaftswettbewerben sind notwendig für deren Durchführung und damit kartellrechtlich nicht zu beanstanden. Bei den Senderechten liegt der Fall etwas anders, wenngleich in den USA die zentrale Vermarktung teilweise und in bestimmten Grenzen bei einigen Sportarten vom Kartellverbot freigestellt ist. Im Fall der Fernsehübertragungsrechte kommt es unter Immanenzgesichtspunkten für die Anwendung des § 1 GWB v.a. darauf an,

¹² SpuRt 3/95, S.120

¹³ SpuRt 3/95, S.120

¹⁴ SpuRt 3/95, S.120

¹⁵ WERTENBRUCH: Die zentrale Vermarktung von Fußball-Fernsehrechten als Kartell... In: ZIP 33/96, S.1420

¹⁶ SpuRt 3/95, S.121

¹⁷ SpuRt 3/95, S.123

ob die zentrale Vermarktung für die Durchführung der Europapokalwettbewerbe notwendig ist.

Als eine dem Rationalisierungskartell ähnliche Konstellation kann der Arbeitsgemeinschaftsgedanke zu einer Freistellung vom Kartellverbot führen. Dies ist der Fall, „wenn mehrere Unternehmen, die hierzu für sich allein z.B. aufgrund ihrer Kapazitäten, ihres technischen know-how oder ihrer Kapitalkraft nicht in der Lage sind, gemeinsam auf einem Markt auftreten.“¹⁸

Europäische Rechtsprechung

Allgemein gilt der Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts. Sollte der Europäische Gerichtshof im selben Fall zu einem anderen Urteil gelangen als der BGH oder das Bundeskartellamt, so wird in der Regel das Urteil der EU-Kommission als gültig anerkannt. Dies ist aber im Fall der Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte bei Heimspielen im UEFA-Pokal und im Pokal der Pokalsieger nicht relevant, da der Europäische Gerichtshof diese Frage nicht behandelt bzw. dem Urteil des BKA nichts entgegengesetzt.

Rechtsanwendung durch das Gericht

Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 1 S. 1 GWB wurden von den Gerichten als gegeben anerkannt.

Relevanter Markt ist nach Ansicht des BGH der deutsche Markt für Fernsehübertragungsrechte an Sportveranstaltungen.

Da der DFB Verträge aushandelt und abschließt und den Lizenzligaver-einen somit das Recht nimmt, die Spiele selbst zu vermarkten, besitzt er die Möglichkeit durch Ausschaltung des Wettbewerbs zwischen den Vereinen den Markt stark zu beeinflussen.

„Die gegen Entgelt gewährte Erlaubnis, ein Fußballspiel für das Fernsehen aufzunehmen und diese Bilder zu übertragen, ist eine gewerbliche Leistung im Sinne des § 1 S. 1 GWB“¹⁹

Die Lizenzligaver-eine sind Unternehmen im Sinne von § 1 GWB, da sie im Bereich des Profifußballs wirtschaftlich tätig werden. Sie sind dem DFB angeschlossen und bilden mit ihm so eine Vereinigung von Unternehmen im Sinne der Kartellrechtsprechung. Durch die Beschlußfassung seiner Organe kann der DFB die wirtschaftliche Betätigung der Vereine beeinflussen, da seine Beschlüsse für die Lizenzligaver-eine bindend sind. Die vom BKA beanstandeten Regelungen in § 3 Nr.2 und 6 LSpSt und der ihnen zugrundeliegende Beschluß

¹⁸ SpuRt 6/96, S.201

¹⁹ BGH, Beschl. v. 11.12.1997 In: NJW 1998, Heft 11, S.758

sind also durch eine Vereinigung von Unternehmen ergangen und somit im Sinne des § 1 S. 1 GWB.

Bezüglich der Wettbewerbsbeschränkung sind die Voraussetzungen ebenfalls erfüllt. Alle qualifizierten Vereine sind aktuelle Wettbewerber hinsichtlich des entgeltlichen Angebots von Fernsehübertragungsrechten an ihren Europapokalheimspielen. Durch den DFB-Beschluß von 1989 und die entsprechenden Regelungen im LSpSt wird der Preis- und Konditionenwettbewerb zwischen den jeweils am Wettbewerb teilnehmenden deutschen Vereinen ausgeschlossen. Der einzelne Verein verliert die ihm als Veranstalter bei der Vermarktung zustehende Entscheidungsfreiheit hinsichtlich Preisen, Konditionen, zeitlicher oder sachlicher Ausgestaltung seiner Fernsehübertragungsrechte und deren Verwertung.²⁰

Veranstalter und somit originäre Inhaber der Fernsehrechte sind nach Auffassung des Gerichts die jeweiligen Heimvereine. Schon die Regelungen in den Reglements der Europapokalwettbewerbe bestätigen, daß allein die Vereine (nicht die UEFA oder der DFB) bei Europapokalheimspielen Risikoträger und Veranstalter im Sinne der Rechtsprechung sind. Allein sie tragen die Verantwortung und die Kosten, sie müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen und bekommen dafür die Einnahmen. Erst durch das Wirken der Vereine wird das Fußballspiel als Veranstaltung zu einer gewerblichen Leistung, die eine Vermarktung in umfassender Weise ermöglicht. Der DFB und auch die UEFA nehmen keine Aufgaben wahr, aus denen sich eine Rechteinhaberschaft herleiten ließe. Ihre sportorganisatorischen Aufgaben, wofür sie von den Vereinen im übrigen ein entsprechendes Entgelt erhalten, ändern nichts an der originären Rechteinhaberschaft der Vereine, da diese die wirtschaftlichen Risiken tragen.

Art.13 Abs.3 der UEFA-Statuten enthält zwar die Verpflichtung der Mitgliedsverbände, gegenüber den Vereinen die Reglements durchzusetzen, nicht aber, daß die nationalen Verbände (wie der DFB meint) sämtliche Rechte und Pflichten der Vereine übernehmen würden. Auch Art.14 läßt entgegen der Auffassung des DFB keine Rückschlüsse auf die Inhaberschaft an den Fernsehrechten zu. Er besagt lediglich, daß neben der UEFA auch ihre Mitgliedsverbände und die Vereine als Inhaber der Fernsehrechte in Frage kommen. Außerdem ordnen die Reglements für UEFA-Pokal und Pokalsiegerwettbewerb ausdrücklich dem Heimverein das Recht zu, die audiovisuellen und hörfunktechnischen Rechte zu vermarkten.

²⁰ SpuRt 3/95, S.120

Auch ein Vergleich mit anderen europäischen Ländern zeigt, daß z.B. in Großbritannien, Italien und Schweden die Fernsehrechte individuell durch die Vereine vermarktet werden und so die Vereine als Rechteinhaber anerkannt sind.

Dem Versuch des DFB seine Veranstaltereigenschaft dadurch zu begründen, daß er eine BGB-Gesellschaft bilde deren Mitgesellschafter die Lizenzligavereine seien, wird vom BGH nicht zugestimmt, mit der Begründung, daß das Verhältnis zwischen DFB und den Lizenzligavereinen vereinsrechtlich geregelt ist und daneben kein Platz für eine bestehende gesellschaftsrechtliche Bindung bleibt. Außerdem handelt es sich beim DFB um keinen abgeschlossenen Gesellschaftskreis aufgrund des ständigen Mitgliederwechsels durch Auf- und Abstieg in den Ligen. Selbst wenn der DFB eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts wäre, könnte aus § 4 LSpSt keine Pflicht der Vereine abgeleitet werden, Fernseh- und Veranstalterrechte an die Gesamthand abzugeben. Auch mit § 3 Nr.2 LSpSt könnte dies nicht begründet werden, da diese Regelung aufgrund §1 S. 1 GWB höchstrichterlich für ungültig befunden wurde.

Auch eine Freistellung vom Kartellverbot aufgrund der Immanenztheorie wurde von den Gerichten ausgeschlossen. Wettbewerbsbeschränkungen hinsichtlich Zeit, Ort, Zahl der Spiele sowie der Modalitäten der Gegnerwahl sind zwar notwendig, jedoch kann daraus keine Notwendigkeit der zentralen Fernsehrechtsvermarktung abgeleitet werden. Der zentralen Vermarktung durch den DFB fehlt es an den Voraussetzungen einer als immanent hinzunehmenden Wettbewerbsbeschränkung, weil sie nicht erforderlich ist, um die Europapokalwettbewerbe und die Lizenzligen in ihrem Bestand zu sichern. So wäre durch das Ausbleiben der Verteilungszahlungen aus dem „Live-Pool“ an die Vereine angesichts der sonstigen Etathöhe der Vereine weder deren wirtschaftliche Existenz noch die der Ligen gefährdet.

Unabhängig von den Fernseherlösen gibt es große Einnahmeunterschiede zwischen den Lizenzligavereinen, die auf unterschiedliche Leistungsstärken, Standort, Einzugsgebiet, Interesse der Bevölkerung, usw. zurückzuführen und damit wettbewerblich nicht zu beanstanden sind. „Eine individuelle Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte (...) würde diese Unterschiede aber nicht in einer die Europapokalwettbewerbe oder die Lizenzligen gefährdenden Weise verändern.“²¹ Würde dennoch eine Gefährdung der Lizenzligen eintreten, so wären alternative Lösungen möglich. Die Erlösumverteilung könnte auch durch die Einrichtung eines aus bestimmten Erlösbeiträgen der Europapokalteilnehmer finanzierten Fonds erreicht werden.

²¹ SpuRt 3/95, S.125

Das Interesse, die Liga komplett zu erhalten zwingt also nicht zum Verzicht auf wirtschaftlichen Wettbewerb zwischen den Vereinen solange genügend Vereine bereitstehen, um ausscheidende Klubs zu ersetzen, was in Deutschland offensichtlich der Fall ist.

Auch die Vermarktungspraxis der Übertragungsrechte von Europapokalheimspielen vor dem DFB-Beschluß 1989 hat gezeigt, daß eine individuelle Vermarktung durch die Vereine die Lizenzligen nie in ihrem Bestand gefährdet hat.

Zudem zeigt auch hier der Blick auf andere europäische Staaten mit Individueller Rechtevermarktung (Großbritannien, Italien, Schweden), daß dort die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der jeweiligen obersten Ligen nicht dadurch gefährdet ist.

Für eine Anerkennung des Arbeitsgemeinschaftsgedankens bei der zentralen Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte bei Europapokalheimspielen durch den DFB sahen die Gerichte die Voraussetzungen ebenfalls als nicht gegeben. „Die Einbettung in den Gesamtwettbewerb entwertet das einzelne Spiel nicht zu einer bloßen Funktion in einem Austragungssystem(...). Die Einzelbegegnung besitzt einen eigenständigen Reiz und Marktwert.“²² Das heißt der Europapokal ist kein einzelnes neues Produkt, ohne das die Spiele nicht durchgeführt werden könnten. Vielmehr ist das jeweilige Spiel das vermarktbare Produkt. Durch die Vielzahl der Nachfrager nach Übertragungsrechten von Europapokalheimspielen ist eine individuelle Vermarktung durch die Vereine möglich, was z.B. im Fall von Freundschaftsspielen auch schon praktiziert wird.

Der Antrag des DFB auf Erlaubnis eines Rationalisierungskartells nach §5 Abs.2 und 3 GWB wurde ebenfalls abgelehnt.²³ Die durch die zentrale Vermarktung erreichbaren Einsparungen der Vereine sind nicht geeignet, ihre Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit wesentlich zu heben. Die Befriedigung des Bedarfs wird durch den Zusammenschluß auch nicht verbessert, da den Nachfragern nur noch ein Anbieter gegenübersteht. Zudem fehlt es an einem angemessenen Verhältnis zwischen Rationalisierungserfolg und der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung. Ein Allgemeininteresse an einer Rationalisierung der Fernsehübertragungsrechtevergabe an Europapokalheimspielen ist ebenfalls nicht erkennbar, da zumindest die Nachfragerseite (die Fernsehsender) vom zusätzlichen Wettbewerb profitieren könnten. Schließlich bringt die Rationalisierungsmaßnahme keine Verbesserung des Kosten- Nutzen- Verhältnisses, sondern lediglich eine Erlössteigerung für die Beteiligten, was klar gegen das Ziel des § 1 S. 1 GWB verstößt.

Letztlich kommt auch eine Freistellung der zentralen Vermarktung der Übertragungsrechte an Europapokalheimspielen durch den DFB nach § 31 GWB nicht in Frage. Dieser bezieht sich

²² SpuRt 6/96, S.201

nur auf die Fernsehübertragungsrechte an satzungsgemäß durchgeführten Veranstaltungen. Im Fall des DFB gilt dies für die Länderspiele der Nationalmannschaften, nicht aber für Europapokalspiele der Lizenzligavereine.

Zusammenfassung und Folgen

Die Gerichte kamen schließlich zu dem Ergebnis, daß die zentrale Vermarktung der Fernsehrechte angesichts der herausragenden Stellung von Europapokalspielen unter den Sportveranstaltungen, die sich aus den hohen Einschaltquoten bei Übertragungen ablesen läßt, geeignet ist, die Verhältnisse auf dem Markt für Übertragungen von Sportveranstaltungen im Fernsehen spürbar zu beeinflussen. Der DFB-Beiratsbeschuß vom 22.4.89 und die durch ihn geschaffenen Bestimmungen des § 3 Nr.2 und Nr. 6 LSpSt haben also wettbewerbsbeschränkenden Charakter und verstoßen gegen § 1 S. 1 GWB. Die zentrale Vergabe der Fernsehübertragungsrechte bei Europapokalheimspielen deutscher Vereine durch den DFB wurde als illegal eingestuft und dem DFB höchstrichterlich untersagt. Für die Vermarktung der entsprechenden Spiele sind fortan die jeweiligen Heimvereine selbst verantwortlich.

Mittlerweile wurde auch ein Vertrag abgeschlossen, wonach die am Europapokal teilnehmenden Vereine 30% ihrer Fernseherlöse in einen Solidarfonds einzahlen, der dann auf die anderen Lizenzligaklubs verteilt wird.

Die Folgen des Urteils in ökonomischer Hinsicht sind jedenfalls noch unklar und lassen sich in ihren Wirkungen bisher nur erahnen zumal bis dahin eigentlich alle Parteien mehr oder weniger von der Zentralvermarktung profitierten. Die Fernsehsender hatten Planungssicherheit und garantiert hohe Werbeeinnahmen durch die künstliche Verknappung der Livespiele. Zumindest die kleineren Vereine und der DFB profitierten sowieso. Inwieweit die Entscheidung des BGH die befürchteten zunehmenden Einnahmeunterschiede und die „Zweiteilung der Liga“ bewirkt, bleibt abzuwarten.

Nach SCHELLHAß²⁴ bedeutet dies für den sportlichen Wettbewerb, daß sich die etablierten Vereine besser als bisher gegen neue Konkurrenten abschotten können. Die Marktzutrittsschranken für aufstrebende Vereine werden höher, da der wirtschaftliche Erfolg künftig noch stärker vom ökonomischen Umfeld und der Reputation der Vereine abhängt. Mannschaften wie Bayern oder Schalke werden wesentlich höhere Fernseherlöse erzielen als z.B. Rostock oder Freiburg. Sie werden somit mehr Kapital in bessere Spieler investieren und sich so eher wieder für einen der europäischen Wettbewerbe qualifizieren können, was erneut

²³ SpuRt 6/96, S.203

höhere Einnahmen verspricht. Dies führt also zur oben genannten Zweiteilung der Liga und begünstigt auch die weitere Entwicklung hin zu einer europäischen Superliga.

Ob die Auswirkungen der Untersagungsverfügung durch das BKA letztlich so drastisch sind oder ob sich an der ökonomischen Gesamtsituation nur relativ wenig ändern wird, wird sich wohl in naher Zukunft zeigen.

Literatur

- | | |
|--------------------|---|
| Bundesgerichtshof: | Beschluß vom 11.12.1997, KVR 7/96. In: SpuRt 1/98, S.28-32. |
| Bundesgerichtshof: | Beschluß vom 11.12.1997, KVR 7/96. In: BGH NJW 51(1998)11, S.756-760. |
| Bundeskartellamt: | Beschluß vom 2.9.1994, B6-747000-A-105/92 (nicht rechtskräftig). In: SpuRt 3/95, S.118-125. |
| DESELAERS,W.: | Sportverbände und Europäisches Kartellrecht. In: WuW 10/98, S.946-954. |
| Kammergericht: | Beschluß vom 8.11.1995, Kart 21/94. In: SpuRt 6/96, S.1999-203. |
| SCHELLHAAß,H.M.: | Die zentrale Vermarktung von Europapokalspielen – Ausbeutung von Marktmacht oder Sicherung des sportlichen Wettbewerbs? In: BÜCH,M.-P.: Sportökonomie1: Märkte und Organisationen im Sport: Institutionenökonomische Ansätze. Verlag Karl Hofmann. Schorndorf 2000. |
| STOCKMANN,K.: | Sportübertragungsrechte und Kartellrecht am Beispiel der Europacup-Spiele. In: ZIP 9/96, S.411-418. |
| WERTENBRUCH,J.: | Die zentrale Vermarktung von Fußball-Fernsehrechten als Kartell nach §1 GWB und Art.85 EGV. In: ZIP 33/96, S.1417-1425. |

²⁴ Die zentrale Vermarktung von Europapokalspielen ..., S.31 In: BÜCH, M.-P. (Hrsg.): Sportökonomie 1: Märkte und Organisationen im Sport. Institutionenökonomische Ansätze.